Abteilungsordnung der Tennisabteilung des MTV Walle von 1910 e.V.

Stand 12/2016

- Abteilungsordnung der Tennisabteilung des MTV Walle von 1910 e.V. -

- PRÄAMBEL -

Für die Mitglieder der Tennisabteilung ist die vorliegende Abteilungsordnung verbindlich. Darüber hinaus gilt die Satzung des Hauptvereins. Die Abteilungsordnung berücksichtigt die Besonderheiten der Tennisabteilung, diese sind u.a. Eigenverantwortlichkeit, finanzielle Selbstverwaltung sowie tennisspezifische Sonderaufgaben.

Die Ziele der Tennisabteilung sind u.a. Pflege und Verbreitung des Tennissports in Walle und den anderen Ortsteilen der Gemeinde Schwülper.

Die Zugehörigkeit zur Tennisabteilung setzt grundsätzlich die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus. Ausnahmen sind zulässig bei Spielgemeinschaften, wenn das Mitglied bereits in einem anderen Verein angemeldet ist.

- §1 ALLGEMEINE AUFGABEN -

Der Abteilungsvorstand sorgt für einen geordneten Spielbetrieb und für die Instandhaltung der gesamten Tennisanlage.

- §2 ORGANE DER TENNISABTEILUNG -

Die Organe der Tennisabteilung sind:

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Abteilungsvorstand

- §3 MITGLIEDERVERSAMMLUNG -

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Den Termin bestimmt der Abteilungsvorstand. Die Einberufung zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Abteilungsvorstandes mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.

Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- *01) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der anwesenden Mitglieder*
- *02) Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung*
- *03) Bericht des Abteilungsvorstandes über die abgelaufene Saison*
- *04) Bericht der Kassenprüfer*
- *05) Entlastung des Vorstand Finanzen*

- *06) Entlastung des Abteilungsvorstandes*
- *07) Neuwahl des Abteilungsvorstandes*
- *08) Wahl der Kassenprüfer*
- *09) Festlegung von Leistungen / Entgeldbeträgen*
- *10) Anträge*
- *11) Verschiedenes*

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Abteilungsvorstand einzureichen. Anträge auf Änderung der Abteilungsordnung sind als gesonderter Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Abteilungsvorstandes oder auf Verlangen der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Abteilungsvorstand Verwaltung / Öffentlichkeitsarbeit ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden des Abteilungsvorstandes oder vom Abteilungsvorstand Finanzen und vom Abteilungsvorstand Verwaltung / Öffentlichkeitsarbeit zu unterzeichnen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind.

Bei Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Änderung der Abteilungsordnung, die vom Vorsitzenden des Abteilungsvorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden können, bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder. Die Auflösung der Tennisabteilung kann nur mit einer ¾-Mehrheit beschlossen werden. Unter der Voraussetzung, daß mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- §4 DER ABTEILUNGSVORSTAND -

Der Abteilungsvorstand hat die Geschäfte der Tennisabteilung nach den Vorschriften der Abteilungsordnung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.
Der Abteilungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- *Vorsitzende/r des Abteilungsvorstandes*
- *Abteilungsvorstand Finanzen*
- *Abteilungsvorstand Technik*
- *Abteilungsvorstand Wettkampfsport*
- *Abteilungsvorstand Breitensport*
- *Abteilungsvorstand Jugendsport*
- *Abteilungsvorstand Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit*

Die / der Vorsitzende des Abteilungsvorstandes vertritt die Abteilung, im Falle seiner Verhinderung übernimmt dies der Abteilungsvorstand Finanzen.

Die / der Vorsitzende des Abteilungsvorstandes ist berechtigt und verpflichtet, alle Entscheidungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Leitung der Abteilung und zur Erledigung der Aufgaben gemäß §1 dieser Abteilungsordnung notwendig sind. Die / der Vorsitzende des Abteilungsvorstandes wird bei seiner Tätigkeit durch die übrigen Abteilungs-vorstände unterstützt. Der Abteilungsvorstand kann Spielzeiten auch über die Spielordnung hinaus festlegen und über die Bespielbarkeit der Plätze entscheiden.

- §5 PRÜFUNG DER ABTEILUNGSBUCHHALTUNG -

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die die Pflicht haben, die Abteilungsbuchhaltung mindestens 1x im Jahr zu überprüfen. Über die Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

- §6 LEISTUNGEN/ENTGELTBETRÄGE -

Neben dem Beitrag an den Hauptverein, sind von den Mitgliedern der Tennisabteilung zur Deckung der Anforderungen gem. Präambel folgende Leistungen/Entgeltbeträge möglicherweise zu erbringen:

- *Spielgeld (jährlich zum 31.03. für die bevorstehende Spielsaison) für aktive Mitgliedschaft*
- *Aufnahmegebühr (einmalig bei Eintritt)*
- *Förderbeitrag für passive Mitgliedschaft*
- *Pflichtstunden/Arbeitsentgelt*
- *Probe-/Gastspielgeld*
  Mitgliedern ist es gestattet, mit Dritten Probe- bzw. Gastspiele kostenpflichtig zu bestreiten.
  Die Spielzeit pro Gastspieler ist auf 3 Stunden pro Saison begrenzt.
  Die Leistungen / Entgeltbeträge sind Tagesordnungspunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung und werden somit jährlich festgelegt.

In gleicher Weise ist ein Wiederaufleben der aktiven Mitgliedschaft ab der betreffenden Saison ebenfalls bis zum 31.03. des Spieljahres mitzuteilen.

- §7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT -

Mitglied der Tennisabteilung kann jede natürliche Person werden. Anträge auf Aufnahme in die Tennisabteilung sind schriftlich an den Abteilungsvorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand. Das Mitglied erkennt durch Unterschrift die Abteilungsordnung an.

- §8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT -

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt kann nur zum Jahresende erklärt werden. Austrittserklärungen sind schriftlich bis zum 01. Dezember eines laufenden Jahres an den Abteilungsvorstand einzureichen.

Stand: 12/2016